

Leitfaden zur Umsetzung
des Pädagogischen Konzeptes
der JVA Heinsberg

Inhaltsverzeichnis:

1. Anwendung des pädagogischen Konzeptes
2. Bewertung und Bepunktung der Inhaftierten
3. Bepunktungs- bzw. Bewertungskriterien
 - a) Kriterien
 - b) Bepunktungsrahmen
 - c) Disziplinarverfahren
4. Einstufungen
 - a) Mindestpunkte für die einzelnen Stufen
 - b) Fristen zwischen den einzelnen Stufen
 - c) Verfahren bei dienstlichen Meldungen
 - d) Ausnahmen / Einzelfälle
5. Übergangsregelung / Bestandsschutz
6. Informationsblatt für Inhaftierte

1. Anwendung des pädagogischen Konzeptes

Das Pädagogische Konzept der Justizvollzugsanstalt Heinsberg verfolgt das Ziel, auf der Basis des Prinzips „Fordern und Fördern“ ein positives und sozialadäquates Verhalten der Gefangenen zu erzielen. Diese Gebrauchsanweisung berücksichtigt die Ergebnisse der OEB vom Oktober 2012 und richtet sich an alle Bediensteten¹, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den Inhaftierten zusammen arbeiten, speziell an die nachfolgend genannten Mitarbeiter, da diese die Bepunktung und Einstufung der Inhaftierten vornehmen.

- Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes, die ihren Dienst in den Haft-häusern verrichten und die Inhaftierte betreuen, versorgen und behandeln.
- Bedienstete des Werkdienstes, Werkaufsichtsdienstes sowie des Kolping-Bil-dungswerkes, die ihren Dienst in den hiesigen Arbeitsbetrieben verrichten und die Inhaftierten dort betreuen, beschäftigen sowie aus- und weiterbilden.
- Bedienstete des pädagogischen Dienstes und des Berufskollegs, die die Inhaftierten schulisch aus- und weiterbilden.

Allen Bediensteten werden in einer hausinternen Schulung die Änderungen und Neuerungen des Pädagogischen Konzeptes in technischer und praktischer Hinsicht erläutert. Die Anwarter werden durch spezielle Unterrichtseinheiten mit dem Pädagogischen Konzept vertraut gemacht.

2. Bewertung und Bepunktung der Inhaftierten

Grundsätzlich ersetzt das pädagogische Konzept den Wahrnehmungsbogen; des-halb ist das pädagogische Konzept als fortlaufender Wahrnehmungsbogen zu füh-ren. Die Einträge im pädagogischen Konzept sollen ausschließlich das Verhalten der Gefangenen widerspiegeln. Dies bedeutet,

- dass die Einträge deckungsgleich mit der Punktevergabe sind (z.B.: ein positiver Eintrag kann nicht eine geringere Punktevergabe zur Folge haben). Um zu verhindern, dass versehentlich nicht deckungsgleiche Einträge vorge-nommen werden, ist der Button „positiv“, „neutral“ und „negativ“ nicht mehr vorgegeben und wird vor jedem Eintrag gesetzt.
- dass die Einträge präzise, sachliche und beschreibende Aussagen enthalten. Umgangssprachliche Abwertungen sind zu unterlassen (es ist zu beachten, dass die Einträge zur Gefangenenpersonalakte gehen und bei einem Rechts-streit öffentlich werden).

Die Bewertung und Bepunktung wird weiterhin freitags vom Arbeits- bzw. Schul-bereich und am Wochenende vom Haftbereich vorgenommen. Hausarbeiter werden vom Frühdienst beurteilt, da das wöchentliche Arbeitsverhalten so am besten berück-sichtigt wird. Die Bewertung und Bepunktung zum Verhalten auf den Wohngruppen übernimmt der Spätdienst für alle Inhaftierten.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Eine Besonderheit besteht bei Gefangenen mit mehreren Arbeitskonten (mehr als einer Arbeitsstelle): hier kann nur der Betrieb punkten, der in BASIS-Web als erster in der Liste aufgeführt ist. Die Reihenfolge der zugewiesenen Betriebe ist in BASIS-Web einstellbar.

Der Bedienstete, der die Einträge verfasst und die Herauf- und Herabstufungen vornimmt, soll diese dem Inhaftierten auch eröffnen und erläutern.

Die Inhaftierten werden über die Änderungen im Pädagogischen Konzept über eine Ergänzung zur Hausordnung, über Aushänge und über die GMV informiert (s. hierzu Pkt 6. „Gebrauchsanweisung für Inhaftierte“).

3. Bepunktungs- bzw. Bewertungskriterien

a. Kriterien

Die Bepunktungs- bzw. Bewertungskriterien werden nicht mehr unter 10 sondern unter vier Oberbegriffen neu zusammengefasst, so dass die Handhabung und der Überblick über die einzelnen Kriterien erleichtert wird.

Die Oberbegriffe lauten:

1. Disziplin
2. Mitarbeit am Vollzugsziel / Arbeitsverhalten
3. Sauberkeit und Ordnung
4. Respekt

b. Bepunktungsrahmen

Der Bepunktungsrahmen wird erweitert, so dass anstelle von 0-2 Punkten jetzt 0-10 Punkte pro o.g. Oberbegriff angesetzt werden können. Dem Bediensteten wird somit ein größerer Beurteilungsspielraum eingeräumt.

c. Disziplinarverfahren

Bei einem Fehlverhalten eines Gefangenen wird wie folgt vorgegangen:

- Der Bedienstete fertigt über den Vorfall eine Meldung.
- Die betroffenen Inhaftierten werden ab dem Vorfall bis zur Vorführung unter Verschluss genommen (ohne TV-Entzug o.ä.) und haben keinen Auf- oder Umschluss.
- Die Bereichs- und Abteilungsleitung entscheiden bei der Vorführung darüber, ob ein Hausstraf- oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

Disziplinarverfahren wegen „Gewalt“, „Drogen“ oder „Ablösung von der Arbeit“ erhalten künftig ein höheres Gewicht bei der Beurteilung und Einstufung.

Für diese Kriterien sind besondere Schaltflächen eingerichtet, bei deren Aktivierung die Regelbewertung außer Kraft gesetzt wird. Die Aktivierung des entsprechenden Buttons erfolgt erst nach Abschluss des Disziplinarverfahrens. Die mit einem Diszi-

plinarverfahren geahndeten Verstöße wegen „Gewalt“, „Drogen“ und „Ablösung von der Arbeit“ müssen mit einem Texteintrag versehen werden. Die Verstöße werden gezählt und chronologisch angezeigt.

Disziplinarverfahren Gewalt:

Bei einem Disziplinarverfahren wegen einer Gewalttätigkeit erfolgt eine direkte Abstufung in Stufe 1. Eine Heraufstufung ist erst nach einer Frist von 4 Wochen möglich.

Disziplinarverfahren Drogen:

Bei einem erstmaligen Disziplinarverfahren wegen Drogen erfolgt eine Abstufung um eine Stufe (von 3 auf 2 oder von 2 auf 1). Bei wiederholtem einschlägigem Disziplinarverfahren wird eine direkte Abstufung in Stufe 1 vorgenommen. Hinsichtlich der Heraufstufung gelten die in Pkt. 4 b. genannten Fristen.

Disziplinarverfahren selbstverschuldet ohne Arbeit:

Bei einer Disziplinarverfahren, das zu einer selbstverschuldeten Ablösung von der Arbeit führt, wird der Gefangene in Stufe 1 abgestuft. Eine Abstufung kann erst nach Abschluss und Auflösung des Arbeitskontos vorgenommen werden. Auch hier gelten für eine Heraufstufung die in 4 b. genannten Fristen.

Alle Rückstufungen sind automatisiert.

Im neuen Programm gibt es keine Sperrungen mehr; die Gefangenen werden durchgängig zum Wochenende bepunktet, damit das Verhalten nach Verfehlungen unmittelbar beobachtet werden kann.

4. Einstufungen

Für das Erreichen der Stufen werden Mindestpunktzahlen festgelegt. Diese müssen sowohl im Hafthaus als auch im Betrieb / in der Schule erzielt werden. Hierdurch wird eine Gleichberechtigung beider Beurteilungsbereiche erzielt.

a. Mindestpunkte für die einzelnen Stufen:

Stufe 1: in einem Bereich weniger als 16 Punkte;

Stufe 2: mindestens 16 Punkte im Hafthaus und in der Schule / im Betrieb;

Stufe 3: mindestens 32 Punkte im Hafthaus und in der Schule / im Betrieb.

Die Einstufung wird anfänglich im mittleren Bereich vorgenommen, d.h. jeder Bereich kann bei der Erstbepunktung zwischen 16 und 31 Punkten vergeben.

b. Fristen zwischen den einzelnen Stufen:

Stufe 1 → Stufe 2: 2 Wochen (außer bei einem Disziplinarverfahren wegen Gewalt)

Stufe 2 → Stufe 3: 4 Wochen

Die Stufenübersicht ist der Gebrauchsanweisung anliegend beigelegt.

c. Ausnahmegruppierungen / Einzelfälle

Das pädagogische Konzept wird nicht angewendet auf

- Inhaftierte der sozialtherapeutischen Abteilung (SothA)
- Inhaftierte des offenen Hauses (o.H.)
- Inhaftierte, die psychisch oder in sonstige Weise besonders auffällig sind

Bei den vom pädagogischen Konzept ausgenommenen Gefangenen werden regelmäßige Eintragungen vorgenommen, ohne dass eine Bepunktung erfolgt. Diese Eintragungen ersetzen den Wahrnehmungsbogen. Die psychisch auffälligen oder in sonstiger Weise auffälligen Gefangenen werden wöchentlich in der Vollzugsplan-konferenz besprochen.

5. Übergangsregelung / Bestandsschutz

Die Überarbeitung des pädagogischen Konzepts bringt nicht nur Veränderungen in Hinblick auf das PC-Programm oder die Bepunktung, sondern auch in Hinblick auf die Belohnungen in den einzelnen Stufen. Wesentlichste Änderung hier ist, dass Privatkleidung künftig nur in Stufe 3 zugelassen wird.

Hierzu wird folgende Übergangsregelung getroffen:

- Bei Neuzugängen wird die Neuregelung (Privatkleidung erst ab Stufe 3) angewendet.
- Die Privatkleidung wird entzogen
 - o bei Rückstufungen und
 - o bei Gefangenen, die aufgrund des neuen Bewertungssystems von Stufe 2 in Stufe 1 abfallen,
- Gefangene,
 - o die sich nach der alten Regelung in Stufe 2 befinden,
 - o die aufgrund des neuen Bewertungssystems von Stufe 3 in Stufe 2 abfallen,behalten zunächst die Privatkleidung. Sollten sie nicht bis zum 01.09.13 in Stufe 3 gelangt sein, wird ihnen die Privatkleidung entzogen.

6. Informationsblatt für Inhaftierte

Die nachfolgende Information für die Inhaftierten wird als Beigabe zur Hausordnung und als Aushang auf den Abteilungen veröffentlicht, damit alle Gefangenen über die Neuerungen informiert sind.

Sehr geehrte Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene,

in der JVA Heinsberg wird das pädagogische Konzept angewandt. Es dient dazu, ein positives Verhalten zu fördern. Je höher Sie im pädagogischen Konzept eingestuft sind, desto mehr können Sie für Ihr gutes Verhalten erreichen. Die Anreize, die mit dem Erreichen der Stufen verbunden sind, können Sie der beigefügten Übersicht entnehmen. Ihre Einstufung im pädagogischen Konzept wird in den Berichten an das Amtsgericht Heinsberg übermittelt.

Ihr Verhalten wird einmal pro Woche vom Haus und vom Betrieb / von der Schule bepunktet. Dabei wird besonders Wert auf die Bereiche Gewalt, Drogen, Respekt, Disziplin, Mitarbeit / Arbeitsverhalten und Sauberkeit / Ordnung gelegt.

Sie starten in Stufe 2.

Um in Stufe 2 zu bleiben, müssen Sie sowohl im Haus als auch im Betrieb / in der Schule jeweils mindestens 16 Punkte erhalten. Ansonsten erfolgt eine Rückstufung in Stufe 1 und der Verlust der Vergünstigungen.

Wenn Sie kontinuierlich über 4 Wochen mindestens jeweils 32 Punkte aus beiden Bereichen bekommen, steigen Sie in Stufe 3 auf. Wenn Sie diese Punkte nicht wöchentlich erreichen, fallen Sie in Stufe 2 zurück und Ihre Frist beginnt von vorn.

Verstoßen Sie gegen die Gewaltfreiheit (Sie bekommen einen Gelben), erfolgt eine sofortige Rückstufung in Stufe 1 für mindestens 4 Wochen. Wenn Sie als selbstverschuldet von der Arbeit geführt werden, werden Sie in Stufe 1 zurückgestuft.

Beim ersten Drogenkonsum, verweigerter Urinkontrolle oder Manipulation der Probe fallen Sie eine Stufe zurück. Bei wiederholtem Drogenkonsum oder bei Besitz von Drogen erfolgt eine sofortige Rückstufung nach Stufe 1.

Es gibt folgende Fristen für die Heraufstufung:

Stufe 1 → Stufe 2: 2 Wochen

Stufe 2 → Stufe 3: 4 Wochen

Bei Fragen zu Ihrer Einstufung wenden Sie sich bitte an die Sie beurteilenden Bediensteten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!